




Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

74 O 49/18

Verkündet lt. Protokoll am **24.01.2019**



Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:



gegen




- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen: EnWG

hat das Landgericht Hannover – 74. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 24.01.2019 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt das klagende Land.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Das klagende Land betreibt eine Vielzahl von Abnahmestellen für Strom in Niedersachsen. Die Beklagte betreibt regionale Stromnetze, die mehrere Liegenschaften des klagenden Landes mit Strom in Niederspannung versorgen.

Aufgrund ihrer Funktion als Anschlussnetzbetreiberin ist die Beklagte verpflichtet, für die regionalen Netze eine Konzessionsabgabe für die Lieferung von Strom und Gas nach der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: KAV) an die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde zu zahlen. Die Konzessionsabgabe wird auf die Stromlieferungen im Netz der Beklagten umgelegt und die Beklagte verpflichtet die Nutzer ihres Stromnetzes vertraglich dazu, die Konzessionsabgabe entsprechend der Netznutzung zu erstatten.

Das klagende Land macht geltend, bei mehreren ihrer Abnahmestellen sei die „reguläre“ Konzessionsabgabe gem. § 2 Abs. 2 KAV berechnet und gezahlt worden, obwohl die Voraussetzungen einer Reduzierung der Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV vorgelegen hätten, weil „die gemessene Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt überschritten und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 Kilowattstunden betragen hätte“. Sie behauptet, durch den von ihr beauftragten Messstellenbetreiber seien am Amtsgericht [REDACTED] und beim Finanzamt [REDACTED] entsprechende Zähler eingebaut worden. Aufgrund der nachfolgend dargestellten Messwerte sei es zu nachstehenden Überzahlungen gekommen:

Abnahmestelle Finanzamt [REDACTED]:

Jahresmenge 2014 76.164 kWh

zzgl. Jahresmenge 2015 von 78.537 kWh

Summe x 0,11 Cent/kWh = 170,17 EUR

abzüglich Zahlung in Höhe von 2.042,05 EUR = Überzahlung 1.871,88 EUR netto.

Abnahmestelle Amtsgericht [REDACTED]:

Jahresmenge 2014 95.400 kWh

zzgl. Jahresmenge 2015 von 100.000 kWh

zzgl. Jahresmenge 2016 92.600 kWh

Summe x 0,11 Cent/kWh = 316,80 EUR

abzüglich Zahlung in Höhe von 4.579,20 EUR = Überzahlung 4.262,40 EUR netto.

Daraus verlangt das Land die Erstattung von insgesamt 6.346,33 € einschließlich Mehrwertsteuer (vgl. zur Berechnung die Aufstellungen Blatt 132 - 135 d.A. und Blatt 194, 195 d.A.). Die [REDACTED] hat als Energielieferer der betreffenden Abnahmestellen mit Vertrag vom 22.12./27.12.2017 ihre etwaigen Forderungen auf Rückzahlung überzahlter Kommissionsabgaben für die Jahre 2013 - 2016 an das Land abgetreten.

In Höhe weiterer 3.042,18 € wegen zunächst geltend gemachter Erstattungsansprüche hat das klagende Land die Klage zurückgenommen und in Höhe von 63,42 € den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Das klagende Land beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an das Land 6.346,33 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, sie habe zu Recht bei den Abrechnungen der o.g. Abnahmestellen die Konzessionsabgabe für Tarifikunden und nicht aufgrund der o.g. Ausnahmeregelungsparagrafen 2 Abs. 7 KAV für besondere Vertragskunden abgerechnet. Dies beruhe darauf, dass im Rahmen der Netznutzung durch das klagende Land nur der in Anspruch genommene Verbrauch, nicht aber die in Anspruch genommene Leistung gemessen worden sei. Nach der gesetzlichen Regelung gelte eine Leistung nur dann als „gemessen“, wenn diese im Rahmen der Netznutzung über geeichte Messeinrichtungen gemessen wird. Dies sei hier nicht geschehen.

Im Übrigen habe sie die Konzessionsabgabe in der berechneten Höhe an die betreffenden Kommunen weitergeleitet und sei daher insoweit nicht bereichert.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Das klagende Land kann von der Beklagten weder aus eigenem noch aus abgetretenem Recht die geltend gemachte Rückzahlung von Konzessionsabgaben verlangen. Insoweit bestehen hier weder vertragliche noch bereicherungsrechtliche Ansprüche.

1.

Aus dem Lieferantenrahmenvertrag Strom (Anlage B1) ergibt sich kein Anspruch auf Erstattung von Konzessionsabgaben. Insbesondere ergibt sich kein Anspruch aus Ziffer 10.10 und 10.11 des Vertrages.

Die Ziffer 10.10 bezieht sich auf die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz. Insoweit kann der Stromlieferant nachträglich durch ein entsprechendes Testat die Voraussetzungen des ermäßigten Aufschlages nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz verlangen. Die Regelung betrifft damit einen anderen als den vorliegenden Sachverhalt.

Nach Ziffer 10.10 Satz 3 muss der Lieferant für die Rückzahlung zu viel gezahlter Konzessionsabgaben für jede betroffene Entnahmestelle nachweisen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Weiter heißt es:

„Der Lieferant wird sich bemühen, diesen Nachweis bis spätestens 6 Monate nach der Erstellung der Jahresrechnung zu erbringen. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original vorzulegen.“

Diese Regelung bezieht sich nach ihrem Wortlaut ausdrücklich auf die für die Entgelthöhe maßgeblichen Grenzpreise, nicht auf die Voraussetzungen, unter denen Konzessionsabgaben für Tarif- oder für Sonderkunden zu erheben sind. Im Übrigen setzt die Regelung eine zeitnahe Mitteilung der Unterpreisung voraus und erfordert das Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers. Selbst wenn die Regelung im Übrigen übertragbar wäre, fehlt es hier an einem entsprechenden Nachweis.

Darüber hinaus liegt hier aus den Gründen zu 2. auch keine Überzahlung vor.

2.

Auch bereicherungsrechtliche Ansprüche gem. § 812 Abs. 1 BGB kommen nicht in Betracht. Die Klägerin hat die betreffenden in voller Höhe Konzessionsabgaben nicht ohne Rechtsgrund erlangt.

Für die Berechnung der Konzessionsabgaben ist die gesetzliche Regelung in § 2 KAV maßgeblich. Diese enthält in § 2 Abs. 7 KAV die Fiktion, dass grundsätzlich Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz bis 1 Kilovolt konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden gelten. Diese Abrechnung für die erfassten Stromlieferungen gilt auch dann, wenn „eigentlich“ keine Tarifkunden beliefert werden.

Die in § 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz vorgesehene Ausnahme liegt nicht vor. Diese greift nur ein, wenn die gemessene Leistung des Kunden in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt.

Derartige Messwerte können hier aufgrund der für die Messungen maßgeblichen Regelungen nicht zugrunde gelegt werden.

Nach der amtlichen Verordnungsbegründung (BR-Drucksache 58/99 Seite 9) gelten für das Konzessionsabrechnungsrecht die Lieferungen im Niederspannungsrecht grundsätzlich unabhängig von ihrer sonstigen Ausgestaltung als Lieferung an Tarifkunden. Da aber eine Abgrenzung nur nach der Spannungsebene zu einer Erhöhung der Konzessionsabgaben führen würde, die nicht beabsichtigt ist, heißt es in der Begründung weiter:

„Deshalb ist zusätzlich eine Leistung- und Mengengrenze vorgesehen bei der in der Niederspannung in vielen Fällen von einem Übergang ausgegangen werden kann. Diese Grenze ist nur anzuwenden, wenn die vom Kunden beanspruchte Leistung ohnehin gemessen wird. Dabei ist die vom Versorgungsunternehmen allgemein angewendete Leistungsmessung entscheidend, typischerweise also die Viertelstundenmessung.“

Daher ist anzuknüpfen an die ohnehin, d.h., die nach dem jeweiligen Liefervertrag gemessene Leistung. Dazu heißt es in § 8.3 des Lieferantenrahmenvertrags Strom der Beklagten:

„Der Netzbetreiber wird bei SRP-Entnahmestellen nach Beauftragung durch den Lieferanten eine geeignete Messeinrichtung zu Erfassung der monatlichen Leistungsmaxima einrichten, damit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 KAV feststellbar sind. Der Messpreis wird im Rahmen der Netznutzungsabrechnung dem Lieferanten berechnet.“

Unstreitig ist ein Auftrag zur Einrichtung einer entsprechenden Messeinrichtung an die Beklagte nicht erteilt worden. Daher kann hier nicht festgestellt werden, dass die Leistung (von der Beklagten) ohnehin zum Zweck der Netzentgeltberechnung ermittelt worden ist. Das klagende Land kann sich insoweit auch nicht darauf berufen, dass tatsächlich hier entsprechende Leistungsmaxima ermittelt worden seien. Auch nach der Liberalisierung des Messstellenbetriebs hat zwar der Netzkunde das Wahlrecht, an Stelle des Netzbetreibers einen anderen Messstellenbetreiber mit der Messung zu beauftragen (§ 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 MsBG). Gem. § 5 Abs. 2 MsBG sind aber der neue und der bisherige Messstellenbetreiber verpflichtet, die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen und einander die dafür erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Entsprechende Informationsverpflichtungen bestehen nach § 6 MsBG auch bei Ausübung des Auswahlrechts des Anschlussnehmers (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 MsBG). Daher hätte hier, bezogen auf die Messstellen, konkret das Auswahlrecht ausgeübt werden und eine Umstellung der Messeinrichtungen nach den gesetzlichen Vorgaben einschließlich der Erfassung der Leistungsmessung erfolgen müssen, die wiederum erst der Beklagten es ermöglicht hätte, aufgrund der übermittelten Verbrauchs- und Leistungsdaten zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 2.Alternative KAV vorliegen. Da dies nicht geschehen ist, kommen entsprechende Ansprüche auf eine nachträgliche Korrektur aufgrund der vom klagenden Leitung mitgeteilten Messungen nicht in Betracht.

Im Übrigen erscheint unabhängig davon zweifelhaft, ob hier ein Anspruch gegen die Beklagte bestünde, da sie selbst die betreffenden Konzessionsabgaben unstreitig an die jeweiligen Kommunen weitergeleitet hat. Selbst wenn die Beklagte die Beträge im Ergebnis zu Unrecht aufgrund der ihr mitgeteilten Messdaten berechnet und erhoben hat, hat sie die vereinnahmten Konzessionsabgaben an die betreffenden Kommunen weitergeleitet. Eine Bereicherung der Beklagten in Höhe der gezahlten Beträge dürfte daher bei der Beklagten nicht eingetreten sein.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

